

Dipl.-Ing.  
Reinhard J. Bölte

R. J. Bölte · Kaiser-Heinrich-Straße 69 · 33104 Paderborn



Landschaftsarchitekt Ak NW  
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Schloß Neuhaus, den 08.03.2018  
Wittekind-vertiefung-D1 - 084/18 - Bö

**Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Abgrabungsgesetz §§ 1-4 mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss § 3e UVPG der Firma Portlandzementwerk Wittekind zur Änderung / Arrondierung der Abbaubereiche und den Betrieb der Kalksteingewinnung im Bereich des Steinbruchs II, Gemarkungen Erwitte, Flur 12 und 13 und Berge, Flur 1**

---

## D.1 Vorbemerkungen

---

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Veranlassung
2. Vorgehensweise

#### 1. VERANLASSUNG

Die Firma Portlandzementwerke Wittekind betreibt ein Zementwerk an der Landstraße L 734 bzw. am Hüchtchenweg südlich von Erwitte. Zur Versorgung des Werkes mit dem Rohstoff Kalkstein dient bisher der südlich des Hüchtchenweges gelegene Steinbruch I. Als Hersteller von Produkten, welche die überwiegende Bedarfspalette der Baustoffindustrie abdeckt (verschiedene Zemente, Kalke) benötigt das Portlandzementwerk Wittekind als Rohstoff hochwertigen Kalkstein, der vorzugsweise im Nahbereich des Werksstandortes gewonnen werden soll. Der Rohstoff dient:

- ⇒ als Ausgangsmaterial für die Herstellung von verschiedenen Zementen
- ⇒ der Produktion von hochhydraulischem Kalk und weiteren Kalksorten
- ⇒ zur Herstellung von Straßenbaustoffen

Es ist beabsichtigt, die gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 29.08.2003 (Bez.-Reg. Arnberg, Az.: 51.2.7-333/97) genehmigten Steinbruchflächen (Trockenabgrabung Gemarkung Erwitte, Flur 12 und 13 und Gemarkung Berge, Flur 1) östlich der Berger Straße zu vertiefen. Darüber hinaus sollen die Flächen östlich der Berger Straße, die im Süden bis zur Autobahn A 44 reichen, zur Arrondierung und Erweiterung in die Rohstoffgewinnung einbezogen werden.

Die Größe der als Trockenabgrabung bereits genehmigten Steinbruchflächen östlich der Berger Straße und westlich des Sauerländer Weges (außerhalb WSG), für die zur Optimierung der Lagerstättennutzung eine Ausdehnung der Tieferlegung der Abbausohle vorgesehen ist, beläuft sich auf ca. 50,0 ha Fläche. Die zur Arrondierung und Erweiterung vorgesehenen Flächen bis zur Autobahn nehmen eine Fläche von ca. 11,5 ha ein.

Diese sollen zur Arrondierung neu in die beantragte wasserrechtliche Planfeststellung aufgenommen werden. Betroffen sind hierbei für die Tieferlegung die Flurstücke 14, 15, 20, 22, 39, 55, 59, 60, 103 tlw. und 117 der Flur 12 und die Flurstücke 11-16 und 72 der Flur 13 in der Gemarkung Erwitte sowie das Flurstück 18, Flur 1 der Gemarkung Berge. Die geplante Erweiterung umfasst die Flurstücke 19, 106 der Flur 13, Gemarkung Erwitte und die Flurstücke 75, 77, 89 und 93 der Flur 1, Gemarkung Berge.

Die betreffenden Flächen sind im Regionalplan der Bez.-Reg. Arnberg für den Oberbereich Dortmund -östlicher Teil- Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als „Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Das Vorhaben steht somit grundsätzlich im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, wonach die Flächen vorrangig dem Rohstoffabbau dienen sollen.

Die betreffenden Flächen werden, soweit es sich nicht bereits um Steinbruchgelände handelt, bis auf Wegeparzellen derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt; Teilflächen wurden zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung bereits aus der Bewirtschaftung genommen. Von der Flächengröße her erstreckt sich der Änderungsantrag auf insgesamt 61,5 Hektar Fläche, die sich in bereits genehmigte und tlw. abgebaute Flächen sowie bislang ungenehmigte Erweiterungsflächen gliedern.

Unter Berücksichtigung der Mächtigkeit der abbaubaren Schicht bis in den temporär grundwassererfüllten Bereich sowie der Abstandsflächen wird durch den Änderungsantrag ein Vorkommen mit einem zu erwartenden Volumen von ca. 6,5 Mio. m<sup>3</sup> zusätzlich erschlossen. Auf die Erweiterungsflächen entfällt dabei ein Anteil von ca. 3 Mio. m<sup>3</sup> und durch die Vertiefung der genehmigten Steinbruchflächen wird ein Zusatzvolumen von ca. 3,5 Mio. m<sup>3</sup> erschlossen. Hiermit kann der Rohstoffbedarf des Unternehmens zusätzlich für weitere 5-6 Jahre gesichert werden. Bei dieser Prognose wird aufgrund der Absatzsituation von einem Materialbedarf von insgesamt 1.200.000 m<sup>3</sup> pro Jahr ausgegangen, mit dem anteilig zur Bedarfsdeckung im Wirtschaftsraum beigetragen wird.

## 2. VORGEHENSWEISE

Die Antragsunterlagen werden erstellt als Antrag auf Genehmigung einer Nass abgrabung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Vertiefung eines Steinbruches und der damit verbundenen (zeitweise) Freilegung von Grundwasser. Diese rechtliche Zuordnung ergibt sich, da die zeitweise Freilegung, also die Herstellung eines Temporärgewässers, von dauerhafter Natur ist und es sich folglich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 68 WHG handelt. Hierzu ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, erforderlich.

Da mit dem Vorhaben zudem die Änderung eines Steinbruchbetriebes als genehmigungsbedürftige Anlage (Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) im Sinne des § 4 BImSchG nach §§ 6, 16 und 19 verbunden ist, werden die diesbezüglich relevanten Angaben gesondert dargestellt. Die Antragsunterlagen beinhalten ferner die konkrete Abbau- und Herrichtungsplanung in Anlehnung an die Maßgaben des Abgrabungsgesetzes (§§ 3, 4 und 7 AbgrG) einschließlich der nach dem Landschaftsgesetz zu beachtenden Eingriffsregelung (§§ 30 und 31 LNatSchG NW). Gem. § 68 WHG schließt die Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz die Abgrabungsgenehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung ein. Da sich erfahrungsgemäß die Inhalte einzelner Antragsbestandteile in weiten Themenkomplexen überschneiden, erfolgt hier eine Gliederung in die fünf wesentlichen Teilbereiche

- > ANTRAG nach WHG / ABGRG
- > ERLÄUTERUNGEN gemäß BIMSCHG
- > UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE (UVS)
- > ABBAU- und HERRICHTUNGSPLANUNG
- > LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

wobei je nach dem Verfahrensstand die Antragsunterlagen nach dem WHG dann jeweils mit der Abgrabungsplanung bzw. dem landschaftspflegerischen Begleitplan verknüpft werden können. Durch diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass sowohl die Betrachtung des Gesamtthemenkomplexes möglich ist, aber auch ggf. die UVS oder die jeweiligen fachgesetzlichen Planungen separat behandelt werden können.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand wurde mit Schreiben vom 25.04.2013 dem Kreis Soest als zuständige Behörde die Mitteilung über das geplante Vorhaben gemäß § 68 WHG in Verbindung mit § 3e UVPG vorgelegt. Die Erörterung nach § 5 UVPG fand am 25.06.2013 in Soest statt.

Nach der Auswertung der Erörterungsergebnisse erfolgte die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP durch den Kreis Soest mit Schreiben vom 03.12.2014 unter dem Aktenzeichen 260. Nachdem die Rahmenbedingungen bekannt waren, konnte die Erstellung der Antragsunterlagen erfolgen.